



---

# **Personalreglement**

**gültig ab 1. Januar 2006**

**Einwohnergemeinde**

**Grindelwald**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>8</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Grindelwald wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des  
Regierungsrats

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt für das Kader und deren Stellvertreter sechs Monate und für das übrige Personal drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I der Verordnung).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a sehr gute Leistung
- b gute Leistung
- c genügende Leistung
- d ungenügende Leistung

Aufstieg

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung  
vom individuellen Verhalten  
von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung  
von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 7**<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 8**<sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 9**<sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 10**<sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

## Besondere Bestimmungen

Gebühren, Provisionen	<b>Art. 11</b> Die Gebühren, Provisionen und sonstigen Erträge sind der Finanzverwaltung der Gemeinde abzuliefern.
Funktionendiagramm	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	<b>Art. 13</b> Die frei werdenden Stellen der öffentlich-rechtlich Angestellten sind zur Wiederbesetzung auszuschreiben.
Unfallversicherung	<b>Art. 14</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	<b>Art. 15</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	<b>Art. 16</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 17</b> Die Entschädigungen und Spesen werden in einer Verordnung geregelt.
Betreuungszulagen	<b>Art. 18</b> Betreuungszulagen werden keine ausgerichtet.
Verordnung zum Personalreglement - Angestellte	<b>Art. 19</b> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gehaltsklassen der öffentlichrechtlich Angestellten</li><li>- Die provisorische Anstellung</li><li>- Arbeitszeit, Ferien und Absenzen</li><li>- Nebenbeschäftigungen</li><li>- Modalitäten des Gehalts inkl. Zulagen und Versicherungen</li><li>Richtlinien für die Löhne der privatrechtlich Angestellten.</li></ul>
Verordnung zum Personalreglement - Entschädigungen an Organe	<b>Art. 20</b> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung für alle Organe: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Entschädigungen und Pauschalen</li><li>- Die Tag- und Sitzungsgelder</li><li>- Die Spesen</li></ul>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 21** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 03.12.1999, auf.

## Bestätigung

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde Grindelwald.

Grindelwald, 02. Dezember 2005



Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

  
Dres Studer

  
Fritz Lohner

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Echo von Grindelwald Nr. 86 vom 28.10.2005 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Grindelwald, 12. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber



Fritz Lohner

## Genehmigung

Eine Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle ist nicht erforderlich.  
Das Reglement ist somit in Rechtskraft.

Grindelwald, 12. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



Fritz Lohner

# Anhang I

## Oeffentlich rechtliche Anstellungen

Gemäss Art. 2 des Reglementes sind die folgenden Funktionen durch öffentlich-rechtliche Angestellte zu besetzen:

Funktion	Pensum
<b>Kader</b>	
Gemeindeschreiber/in	100
Finanzverwalter/in	100
Bauverwalter/in	100
Leiter Gemeindepolizei/Freko	100
<b>übrige öffentlich-rechtlich Angestellte</b>	
Steuerregisterführer und Stellvertreter/in des Gemeindeschreibers	100
Stellvertreter/in des Finanzverwalters	100
Stellvertreter/in des Bauverwalters	100
Techn. Sachbearbeiter/in Bauverwaltung	100
Sachbearbeiter/in Landwirtschaft	100
Sachbearbeiter/in Steuerregister(Steuerreg.führer-Stv)	100
Sachbearbeiter/in Finanzverwaltung	100
Leiter-Stv. Gemeindepolizei /Freko (Kpl)	100
Gemeindepolizisten I (Gfr.)	100
Gemeindepolizisten II (ohne Polizeiausbildung)	100
Vorarbeiter Bauequipe	100
Leiter Werkhof	100
Brunnenmeister	100
Klärmeister ARA	100
Klärmeister-Stellvertreter	100
Abwarte Schulanlage Graben und Kongress-Saal)	100
Handwerker I	100
Handwerker II	100
Handwerker III	100
Verwaltungsangestellte(r) I	100
Verwaltungsangestellte(r) II	100
Verwaltungsangestellte(r) IIII	100